

- Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen AWG und dem Betrieb,
- den Mitteln für planmäßige Reparaturaufwendungen.

(2) Stehen den AWG Mittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung, können sie die Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt der Räte der Kreise beantragen.

(3) Die Verwendung der von den AWG oder den Räten der Kreise bereitgestellten Mittel für Kosten gemäß § 3 sind nachzuweisen.

#### § 5

Die AWG unterstützen Anträge von Mitgliedern im Rentenalter auf einen Zuschuß zur Nutzungsgebühr entsprechend den Redltsvorschriften<sup>2</sup>, wenn der Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes führt und die Nutzungsgebühr für die zu beziehende kleinere Wohnung höher ist als für die bisherige Wohnung.

#### § 6

Zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes können volljährige Kinder von Mitgliedern, die eine kleinere Genossenschaftswohnung beziehen, in die AWG aufgenommen und mit einer Genossenschaftswohnung versorgt werden. Mit dem Eintritt in die AWG haben sie Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen entsprechend dem Musterstatut für AWG zu erbringen.

#### § 7

(1) Beim Wohnungstausch innerhalb der AWG oder zwischen verschiedenen AWG verbleiben die Genossenschaftsanteile bei den AWG. Die Tauschpartner vereinbaren die gegenseitige Übertragung der Genossenschaftsanteile und nehmen den finanziellen Ausgleich vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für den Wohnungstausch, an dem ein Tauschpartner mit einer nichtgenossenschaftlichen Wohnung beteiligt ist.

#### § 8

Beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zwischen verschiedenen AWG sind die Werte der Arbeitsleistungen von den AWG grundsätzlich gegenseitig zu überweisen.

#### § 9

(1) Beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel ist dem Mitglied, das eine kleinere Genossenschaftswohnung bezieht, der anteilige Wert der Arbeitsleistungen auf Antrag des Mitgliedes und nach Beschluß der Mitgliederversammlung zurückzuzahlen.

(2) Erfolgt der Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zwischen verschiedenen AWG, ist die Rückzahlung nach Überweisung der Arbeitsleistungen gemäß § 8 von der AWG vorzunehmen, bei der die kleinere Wohnung bezogen wird.

#### § 10

(1) Mitglieder, die durch Wohnungstausch aus dem nichtgenossenschaftlichen Bereich eine AWG-Wohnung bezogen haben und durch einen erneuten Wohnungstausch eine kleinere AWG-Wohnung beziehen, brauchen weiterhin keine Arbeitsleistungen zu erbringen.

(2) Wird eine kleinere Wohnung gemäß Abs. 1 im Erstbezug bereitgestellt, sind dafür von der AWG die Arbeitsleistungen einzusetzen, die für die bisherige Wohnung im Buchwerk der AWG ausgewiesen sind.

#### § 11

Beim Wohnungstausch von einer großen genossenschaftlichen Altbauwohnung aus dem Bestand der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) in eine kleinere Neubauwohnung der AWG sind von dem Mitglied der GWG, das

die kleinere AWG-Wohnung bezieht, keine weiteren Eigenleistungen (Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Die AWG vereinbart mit dem in die größere GWG-Wohnung einziehenden Mitglied die Verrechnung der Eigenleistungen für die AWG-Wohnung.

#### § 12

Beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel von AWG- und nichtgenossenschaftlichen Wohnungen kann der Wohnungssuchende Bürger, der eine am Wohnungstausch oder Wohnungswechsel beteiligte Wohnung mitnutzt (z. B. geschiedener Ehegatte, volljähriges Kind); in die AWG aufgenommen und mit einer Genossenschaftswohnung versorgt werden. Mit dem Eintritt in die AWG hat er Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen entsprechend dem Musterstatut für AWG zu erbringen.

#### § 13

Volljährige Kinder von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft beenden, können in die AWG aufgenommen und mit der von den Eltern genutzten oder einer anderen Genossenschaftswohnung versorgt werden. Mit dem Eintritt in die AWG haben sie Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen entsprechend dem Musterstatut für die AWG zu erbringen.

#### § 14

Die von einem verstorbenen Mitglied erbrachten Arbeitsleistungen werden seinem in die AWG eintretenden Erben anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auch beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel in eine andere AWG. Der Wert der Arbeitsleistungen ist von der abgebenden an die übernehmende AWG zu überweisen.

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. November 1986 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1986

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* i. 1 zum Kulturgutschutzgesetz — Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut — vom 6. Oktober 1986

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 9 Absätze 2 bis 5 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes folgendes bestimmt:

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Befugnisse einer staatlichen Einrichtung, die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut eingesetzt wurde. Sie regelt insbesondere die Aufgaben des Kurators bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes.

#### § 2

Grundsätze

(1) Der Kurator wird bei der Verwaltung im staatlichen Auftrag tätig. Er ist dem Rat des Kreises, der den Beschluß

\* Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 319)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422) i. d. F. der Zweiten Sozialfürsorgeverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 283).